

STATUTEN DES TV REUSSBÜHL BASKET

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Neutralität
- § 4 Vereinsjahr

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Vereinsmitglieder
- § 6 Neuaufnahmen
- § 7 Austritt
- § 8 Ausschluss

III. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

- § 9 Finanzielle Mittel
- § 10 Haftung

IV. ORGANISATION

- § 11 Organe
- § 12 Die Generalversammlung (GV)
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Die Rechnungsrevisoren

V. AUFLÖSUNG DES TV REUSSBÜHL BASKET UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

- § 15 Auflösung
- § 16 Verwendung des Vermögens

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen TV REUSSBÜHL BASKET, nachstehend „TVRB“ genannt, besteht mit Sitz in Reussbühl (Gde. Littau) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung der Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten rund um den Basketballsport.
 - b) die Organisation von geeigneten Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und stellt die notwendigen Infrastrukturen bereit.
 - c) die Förderung des Jugendsports und der Gesundheit sowie der Geselligkeit und Kameradschaft.
2.
 - a. Der Verein kann sich Dachverbänden anschliessen.
 - b. Der Verein ist Mitglied des Turnverein Reussbühl. Er unterstützt die vereinsübergreifenden Kontakte zwischen den Mitgliedern der einzelnen Mitgliedsvereine und -riegen des Turnverein Reussbühl.
 - c. Der Verein kann mit andern Vereinen Spielgemeinschaften eingehen.
3. Der Verein kann Anlässe und Veranstaltungen organisieren oder unterstützen sowie Aktivitäten jeglicher Art entwickeln, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Vereinsmitglieder

1. Es wird unterschieden zwischen
 - a. Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Aktiv
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - b. Passivmitgliedern
2. Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche sich den Idealen des TVRB und des TVR verpflichtet fühlen und deren Zielvorstellungen nachleben wollen.
3. Passivmitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personengesamtheiten werden, welche sich den Idealen des TVRB und des TVR verpflichtet fühlen und deren Zielvorstellungen nachleben wollen.
4. Die Mitgliedschaft dauert vom Moment der Aufnahme in den Verein bis zum Austritt, bzw. Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
5. Mitglieder sind gehalten an der GV teilzunehmen.
6. Es besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedschaften sistiert werden können, z.B. wenn ein Mitglied (vorübergehend) in einen andern Mitgliedsverein des TVR übertritt.

7. Sollte ein Mitglied in verschiedenen Mitgliedsvereinen des TVR Mitglied sein, einigen sich die betroffenen Vereine über den Mitgliedsbeitrag von Fall zu Fall.
8. Bei der Bemessung der Mitgliedschaftsjahre werden alle Jahre mitgezählt, in welchen ein Mitglied in einem Mitgliedsverein des TVR Mitglied war. Auch ein Jahr, in welchem ein Mitglied in mehreren Mitgliedsvereinen Mitglied ist, wird nur einfach gezählt.

§ 6 Neuaufnahmen

1. Eine an der Aufnahme in den Verein interessierte Person oder Personengesamtheit hat ihr Interesse schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Vorstand des Vereins beschliesst anlässlich seiner nächsten Sitzung mit einfachem Mehr darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen der Interessent als Mitglied aufgenommen wird.
3. Der Beschluss ist dem Interessenten schriftlich bekannt zu machen.
4. Die Eintritte sind der Generalversammlung unter dem Traktandum „Mutationen“ bekannt zu geben.
5. Mit der Zahlung des Jahresbeitrages (gern. Anhang) wird der Gesuchsteller zum Mitglied.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von den bis und mit laufendem Geschäftsjahr ausstehenden finanziellen Verpflichtungen.
2. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im übrigen automatisch, falls die Beitragszahlung nicht in der im Beitragsreglement vorgesehenen Frist erfolgt.
4. Mit Ausnahme der Ehren- und Passivmitglieder hat jedes Mitglied ein unverzinsliches Depot von Fr. 100.- (einhundert) zu hinterlegen. Dieses Depot gehört (unter Vorbehalt von § 7 Ziff. 5) grundsätzlich dem Vereinsmitglied und ist vom Vorstand in der Vereinsrechnung gesondert auszuweisen. Das Depot bleibt bis zum Austritt des Mitgliedes im Besitz des Vereins und dient dazu, die ordentliche Form eines allfälligen Austrittes sicherzustellen.
5. Das Depot geht in Eigentum des Vereins über, wenn:
 - d. der Austritt nicht im Sinne von § 7 Ziff. 1 erfolgt.
 - e. das Mitglied im Sinne von § 8 Ziff. 1 aus dem Verein ausgeschlossen wird.
 - f. das Mitglied den finanziellen oder materiellen Pflichten gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten trotz Mahnung, mehr als 30 Tage (nach schriftlicher Mahnung) nicht nachkommt. Über die Höhe des Depots hinausgehende Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bestehen.
6. Das Depot wird unter Vorbehalt von § 7 Ziff. 5 nach dreissig Tagen nach dem ordentlichen Austritt gemäss § 7 Ziff. 1 dem austretenden Mitglied zurückerstattet.

§ 8 Ausschluss

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GV (§12, Ziff. 6, Abs. 4 und 5).
2. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus
 - a. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:
 - b. Jahresbeiträgen (gern. Anhang)
 - c. Schenkungen
 - d. Überschüssen aus Vereinsanlässen
 - e. Finanzierungsaktionen und Publikationen e) Sporttotogeldern
 - f. Zinserträgen

g. etc.

2. Die Einnahmen haben mit dem budgetierten Aufwand für die Geschäftsführung zu korrespondieren. Es ist nicht vorgesehen, ein grösseres Vereinsvermögen zu äufnen.

§10 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung (GV).
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§12 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - c) Dechargeerteilung an den Vorstand
 - d) Wahl der Vereinsorgane
 - e) Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge.
 - f) Mutationen
 - g) Statutenänderungen
 - h) alle Geschäfte, die ihr von andern Organen oder Mitgliedern im Rahmen von Anträgen zur Entscheidung vorgelegt werden
 - i) Jahresprogramm mit Angabe des Datums der nächstfolgenden GV
2. Die GV tritt ordentlicherweise im ersten Trimester des Vereinsjahres zusammen.
3. (1) Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vor dem Termin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
(2) Über nicht ordnungsmässig angekündigte Traktanden kann nicht gültig beschlossen werden.
4. Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen GV sind schriftlich und begründet bis spätestens 15 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen (Datum Poststempel).
5. (1) Jede statutenmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
(2) Soweit an einer Versammlung sämtliche Mitglieder vertreten sind und nicht dagegen opponiert wird, ist sie als Universalversammlung konstituiert. Sie kann sämtliche Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der GV fallen.
6. (1) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Passivmitglieder) hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren üben ihr Stimmrecht über die elterliche Gewalt aus.
(2) In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. 1/3 aller anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen verlangen.
(3) Sofern nicht spezielle Anwesenheits- oder Abstimmungsquoten verlangt werden, wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und gewählt.
(4) Für Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
(5) Die Zustimmung zu Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit mindestens 2/3 der gültig vertretenen Stimmen (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
7. Statutenrevisionen sind dem Stammverein zur Genehmigung zu unterbreiten.
8. (1) Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn 1/4 aller Mitglieder, der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren eine solche verlangen. Dem Vorstand sind dabei ein begründeter Antrag und die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.

- (2) Sie ist spätestens innert Monatsfrist seit dem Verlangen durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt wie für eine ordentliche GV.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglied sein müssen.
2. (1) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
(2) Soweit Geschäfte oder Aufgaben nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind, ist der Vorstand zu deren Erfüllung zuständig.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf Experten zuziehen. Er kann Ausschüsse bilden und Kommissionen bestellen, deren Teilnehmer nicht Personen des Vorstandes zu sein brauchen.
4. (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
(2) In der Zwischenzeit gewählte Chargierte vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien.
6. Es bestehen Pflichtenhefte, welche die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitgliedern im Detail beschreiben.
7. Der Vorstand hat der GV Bericht über das Geschäftsjahr zu erstatten.
8. Der Stammverein stellt dem TVRB ein zentrales Archiv zur Verfügung. In diesem führt der Vorstand sein Archiv. In das Archiv sind sämtliche vereinsrelevanten Dokumente und Veröffentlichungen wie Jahresberichte, Zeitschriften und dgl. abzulegen.
9. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.
10. Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten, respektive Vizepräsidenten unter Beilage der Verhandlungsthemen verlangen, innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
11. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
12. Sämtliche Beschlüsse, auch auf dem Korrespondenzweg gefasste, sind zu protokollieren.
13. Der Vorstand lädt den Vorstand des Stammvereins, Turnverein Reussbühl, an seine Generalversammlungen ein. Der Vorstand des Stammvereins hat beratende Stimme.
14. Sofern eine Spielgemeinschaft besteht, ist mind. 1 Vorstandsmitglied in den Ausschuss der Spielgemeinschaft zu delegieren.
 - 14.1. Dem delegierten Vorstandsmitglied wird vom Vorstand die nötigen Unterschrifts- und Geschäftsführungskompetenzen übertragen.
 - 14.2. Das delegierte Vorstandsmitglied ist gegenüber dem gesamten Vorstand rechenschaftspflichtig.
 - 14.3. Das Budget der Spielgemeinschaft muss durch den Vorstand des TVRB genehmigt werden.

§14 Die Rechnungsrevisoren

1. (1) Die GV wählt drei erfahrene Mitglieder zu Rechnungsrevisoren und zum Ersatzrevisor.
(2) Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Üblicherweise scheidet nach zwei Amtszeiten ein Revisor aus.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.
3. Sofern eine Spielgemeinschaft besteht hat mind. 1 Rechnungsrevisor des TVRB bei der Revision der Spielgemeinschaft mitzuwirken.
4. Den Revisoren hat eine evtl. Spielgemeinschaft ein Kontroll- und Einsichtsrecht in die Verträge und Rechnung zu gewähren.

V. AUFLÖSUNG DES TV REUSSBÜHL BASKET UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

§15 Auflösung

1. (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer GV mit einem Anwesenheitsquorum

von 3/4 aller Mitglieder, bei vorheriger traktandenmässiger Ankündigung und 3/4 der gültigen Stimmen zu erfolgen.

(2) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Der Vorstand des Stammvereins ist vor der Durchführung der besagten Generalversammlung zu orientieren. Bei der Abstimmung über den Auflösungsbeschluss hat der Vorstand des Stammvereins ein Vetorecht (gegen die Auflösung).

§16 Verwendung des Vermögens

1. Sollte der Verein je aufgelöst werden oder sinkt dessen Mitgliederbestand unter drei Mitglieder, ist es die Aufgabe des letzten Vorstandes, das Vermögen des Vereins dem Turnverein Reussbühl auszuhändigen.
2. Sollte innert fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss, beziehungsweise seit der Mitgliederbestand unter drei Mitglieder absank, eine Organisation mit gleicher Zielsetzung, wie sie in den §§ 2. und 3. umschrieben ist, entstehen, ist dieser das gesamte Vereinsvermögen, inklusive des Archivs, zu Eigentum zu übertragen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. Juni 2002 genehmigt und nach der Genehmigung durch den Stammverein an der DV vom 14.5.2003 per dieses Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des TVRB vom 18. Juni 1998.

Reussbühl, 13. Juni 2002

Präsident TVRB _____
Guido Marty

Aktuar/Beisitzer TVRB _____
Klaus Theiler

Präsident TVR _____
Anna-Louise Brigger

Aktuar _____
Plus Glanzmann